



## Philosophische Fakultät II

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 01.08.2014

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8; 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 25.09.2013 (ABl. Nr. 2013, Nr. 11, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.12.2007 (ABl. 2008, Nr. 10, S. 5), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) vom 15.01.2011 (ABl. 2011, Nr. 9, S. 10) wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift dieser Ordnung erhält folgenden Wortlaut:  
„Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 01.08.2014“

(2) § 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **„§ 5**

##### **Zulassung zum Studium**

(1) Der Studiengang wendet sich in erster Linie an Absolventinnen und Absolventen, die ein sportwissenschaftliches Studium (Bachelor, Lehramt, Diplom, Magister) abgeschlossen haben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1 oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses. Dieser Nachweis ist durch ein erfolgreiches abgeschlossenes Hochschulstudium mit der Examensnote von mindestens „2,5“ zu erbringen. Erwünscht sind

Kenntnisse in einem naturwissenschaftlichen Fach (Biochemie, Biologie, Ernährungswissenschaft), die 60 Leistungspunkten in einem Bachelorstudium in einer dieser Fachrichtungen entsprechen.

(3) Über die Vergleichbarkeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Satz 1 entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils Fassung:

(5) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.“

(3) Nach „§ 5“ wird folgender „§ 5a“ neu eingefügt:

**„§ 5a  
Studienbeginn**

Das Studium im Master-Studiengang Sport und Ernährung beginnt zum Wintersemester eines jeden Jahres.“

(4) § 10 wird wie folgt geändert

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen“

b) In Abs. 1 wird der Wortlaut „Formen von Modulleistungen“ ersetzt durch den Wortlaut „Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:“

(5) § 11 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(6) Die Anlage „Studiengangübersicht“ (gemäß § 6) erhält folgende Fassung:

**„Anlage  
(gemäß § 6) Studiengangübersicht des Masters Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte)**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Forschungsmethodologie und Statistik	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	-/90	Nein	3.
Optimierung sportlicher Leistungen	4	5	Nein	Nein	Klausur oder Hausarbeit	-/90	Nein	3.
Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Diagnostik	4	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/90	Nein	1.
Bewegungswissenschaftliche Diagnostik	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit	-/90	Nein	2. oder 3.
Sportpsychologische Diagnostik	3	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	0/90	Nein	1.
Ernährungsphysiologie	8	10		Nein	Mündliche Prüfung	10/90	Ja	1.+2.
Sportpsychologische Verfahren zur Motivationsregulation	4	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/90	Nein	1.
Humanernährung	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/90	Nein	1.
Pathophysiologie und Pathogenese ernährungsbedingter Krankheiten	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/90	Nein	1+2.
Medizinische Psychosomatik und Pathophysiologie	6	5	Ja	Nein	Klausur	5/90	Nein	2.
Training und Ernährung	6	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder	5/90	Nein	3.

					Klausur			
Bewegung und Ernährung in präventiven und therapeutischen Anwendungsfeldern	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit und Lehrprobe	10/90	Nein	2. bis 3.
Praktikum	0	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-/90	Ja	2.
Master-Thesis	0	30	Nein	Nein	Mündliche Prüfung	30/90	Ja	4.
Alternative Ernährungsformen und Diätetik	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/90	Nein	2.
Einführung in die Ernährungslehre des Menschen“	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/90	Nein	1.

## **Artikel II**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 01.08.2014 beschlossen; der Rektor hat diese Ordnung genehmigt am 07.08.2014.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 7. August 2014

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor